



AXER PARTNERSCHAFT

Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer Steuerberater

Köln • Düsseldorf

Mommensenstraße 160
50935 Köln

Fon 0221/47 43 440
Fax 2001/47 43 499
info@axerpartnerschaft.de

Uerdinger Str. 12
40474 Düsseldorf

Fon 0211 / 43 83 56 0
Fax 0211 / 43 83 56 11
info@axerpartnerschaft.de

Auslandserträge und die Quellensteuer

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	2
2. Die Anlage AUS	2
3. Das Doppelbesteuerungsabkommen.....	3
Übersicht der Quellensteuer verschiedener Länder.....	4
Beispiel: Niederländische Dividende	5
Beispiel: US-Dividende.....	5
4. Sonderfall Aventis	6
5. Steueranrechnung und Steuerabzug	6
Checkliste zu Anrechnung oder Abzug.....	7
Beispiel 1 zur Auswirkung: Abzug oder Anrechnung	8
Anrechnung	8
Abzug	8
Beispiel 2 zur Auswirkung: Abzug oder Anrechnung	8
6. Das Sparmodell mit der fiktiven Quellensteuer.....	9
Checkliste der Länder mit Fiktiver Steuer laut DBA.....	9
Staaten mit fiktiver Steueranrechnung	10
Beispiel zu den Vorteilen der fiktiven Steuer.....	10
In Deutschland gehandelte Anleihen mit fiktivem Steuerabzug	11



Auslandserträge und die Quellensteuer

1. Einleitung

Anleger mit einem breit gestreuten Aktiendepot kommen um die Quellensteuer kaum herum. Entweder besitzen sie ausländische Werte oder sparen mittels international agierenden Investmentfonds. Kaum fließen die ersten Erträge, schon sorgt der Abzug von Quellensteuer für netto weniger auf dem Konto. Selbst die Einreichung eines Freistellungsauftrages kann an diesem Verfahren nichts ändern. Und auch ein Depot jenseits der Grenze kann die Schmälerung der Dividende um die Quellensteuer nicht vermeiden.

Doch es muss nicht bei der endgültigen Belastung mit dieser Auslandsabgabe bleiben. Sie kann nämlich bis zur gewissen Höhe bei der eigenen Steuerveranlagung berücksichtigt und der darüber hinausgehende Betrag per Antrag beim einziehenden Staat erstattet werden.

Grundsätzlich gibt es zwei unterschiedliche Verfahren, nach denen das Finanzamt Einkünfte von jenseits der Grenze besteuert:

- **Progressionsvorbehalt.** Die ausländischen Erträge sind in Deutschland steuerfrei, unterliegen aber dem Progressionsvorbehalt. Folge: Die Einkünfte erhöhen den Steuersatz für die steuerpflichtigen Einkünfte, ohne selbst der Steuer zu unterliegen. Diese Regelung gilt zu meist bei ausländischen Mieterträgen.
- **Steueranrechnung.** Die Erträge werden im Inland besteuert. Dafür darf die im fremden Staat gezahlte Abgabe auf die eigene Steuerlast angerechnet werden. Hierdurch werden die Einnahmen sowohl im Quellen- als auch im Wohnsitzstaat besteuert, eine Anrechnung erfolgt dann im Wohnsitzland. Dieses Verfahren der Anrechnung wird grundsätzlich bei den Kapitaleinkünften angewendet.

Der nachfolgende Beitrag erläutert die Funktion der Quellensteuer, wie sie beim Finanzamt geltend gemacht werden kann und welche Chancen bestehen. Vorweg: Das Halbeinkünfteverfahren hat die Quellensteuer lukrativer gemacht und durch das Investmentsteuergesetz wirkt die Anrechnung nun auch bei Fonds jenseits der Grenze.

2. Die Anlage AUS

Eines vorweg: Auch ohne Abgabe dieses Formulars versteuern Anleger ihre ausländische Erträge, können aber keine Quellensteuern geltend machen. Daher lohnt es, sich mit der Anlage AUS näher zu befassen. Sie ist für ergänzende Angaben vorgesehen – die jeweiligen ausländischen Einkünfte sind bereits in den übrigen Angaben erfasst, etwa der Anlage KAP oder GSE. Ausnahme: Arbeitnehmer erfassen ihren ausländischen Lohn in der Anlage N, dort wird auch die schweizerische Abzugssteuer erfasst. Die Anlage AUS dient primär der besseren Aufteilung der aus den verschiedenen Staaten stammenden Einnahmen.

Die Anlage AUS ist bei Ehepaaren von jedem Partner separat auszufüllen. Das Formular ist spaltenweise aufgebaut. Pro Vordruck können bis zu vier verschiedene Staaten oder ausländische Fonds eingegeben werden. Erzielen Anleger Erträge aus mehr als vier Ländern oder aus Fonds mit Auslandserträgen, so muss ein weiteres Exemplar eingereicht werden. Da Invest-



mentfonds mit ausländischen Kapitaleinnahmen Staaten gleichgesetzt werden, gilt: Haben Sparrer beispielsweise fünf verschiedene Fonds sowie Dividendenerträge aus zwei Ländern, müssen sie insgesamt sieben Spalten und somit zwei Formulare ausfüllen.

Hinweis: Die für das Jahr 2004 von Banken erstmals auszugebenden Jahressteuerbescheinigungen listen die Auslandserträge sowie die hierauf entfallende Quellensteuer separat auf. Dies vereinfacht das Ausfüllen der Steuererklärung, insbesondere der maßgebenden Anlagen KAP sowie AUS:

Die Eingabe der Einnahmen und Werbungskosten entspricht dabei den Beträgen, die in den anderen Anlagen bereits aufgelistet wurden. So etwa bei Dividenden, bei denen die Erträge beider Formulare korrespondieren. Zu trennen sind die Einnahmen nach den Summen, die voll besteuert werden – etwa Zinsen – und Erträgen mit halbiertem Ansatz – etwa Dividenden.

Damit das Finanzamt auch nur die Einkünfte und nicht die Einnahmen erfasst, müssen sie auch die Werbungskosten eingeben, die auf die Auslandserträge entfallen, etwa die Bankgebühren jenseits der Grenze. Nicht zu erfassen ist hier die gezahlte Quellensteuer. Auch hier müssen die Aufwendungen nach ihrer Zugehörigkeit gesplittet werden. Sind die entsprechenden Einnahmen nur zur Hälfte anzusetzen, wirken die Ausgaben auch nur zu 50 Prozent.

Das Steuersparen beginnt mit der Entscheidung, wie die auf die ausländischen Erträge einbehaltene Quellensteuer deklariert wird. Die Alternative liegt zwischen der Anrechnung auf die eigene Einkommensteuerschuld gem. § 34c Abs. 1 EStG oder einem Abzug als Werbungskosten gem. § 43c Abs. 2 EStG. Hinzu kommt noch die Anrechnung von Kapitalerträgen aus Ländern mit fiktiver Steuerlast gem. Abs. 6 S. 2; hier wird eine fiktive Quellensteuer angerechnet.

Steuer-Hinweis: Geben Anleger keine Anlage AUS ab, wirkt sich die Quellensteuer überhaupt nicht aus. Ohne eindeutige Zuordnung auf dem Formular verrechnet das Finanzamt die Beträge automatisch mit der Einkommensteuer, was in vielen Fällen ungünstig ist.

Die Wahl Abzug oder Anrechnung gilt auch für andere Auslandseinkünfte, etwa aus Gewerbebetrieb oder Vermietung und Verpachtung. Sofern sich Steuerpflichtige für den in der Regel günstigeren Abzug entscheiden, müssen die Werbungskosten oder Betriebsausgaben bei den entsprechenden Einnahmen berücksichtigt werden.

3. Das Doppelbesteuerungsabkommen

Bei der Auslandsanlage stößt man immer wieder auf den Begriff des Doppelbesteuerungsabkommens (DBA), das die internationale Besteuerung regelt. Ein DBA ist ein Vertrag zwischen zwei Staaten, der die Besteuerung von Sachverhalten für die Steuern von Einkommen und Vermögen regelt, die beide Staaten betrifft. Dabei soll vermieden werden, dass ein Ertrag in zwei Ländern besteuert wird.

Nach den nationalen Steuergesetzen ist der Steuerinländer nämlich zur Versteuerung seines Welteinkommens im Inland verpflichtet. Weiterhin unterliegt er als beschränkt Steuerpflichtiger der Besteuerung des Landes, aus dem der Ertrag stammt. Die Regelungen des DBA gehen den nationalen Steuergesetzen vor. Mit den wichtigsten Staaten hat Deutschland ein DBA abgeschlossen, etwa mit allen europäischen Staaten, den USA, Japan und Australien. Zu dieser Liste gehören aber auch weniger bedeutende Länder wie Trinidad und Tobago oder Mauritius.



Inhalt eines DBA ist beispielsweise die Festlegung, ob der Ertrag im Entstehungs- oder im Wohnsitzstaat zu besteuern ist.

Für Kapitalerträge wird die Besteuerung in fast allen Abkommen gleich geregelt. Motto: Die Einnahmen werden im Wohnsitzstaat besteuert, das auszahlende Land behält eine pauschale Quellensteuer ein, wenn ausländische Anleger dort Kapitalerträge kassieren. Ein Freistellungsauftrag verhindert diese Abgabe nicht.

Nach Abzug der Quellensteuer bekommen Anleger lediglich den Nettobetrag auf dem heimischen Konto gutgeschrieben. Die Auslandsabgabe kann beim deutschen Finanzamt geltend gemacht werden: entweder durch Verrechnung oder als Werbungskosten. Der Satz beträgt maximal 15 Prozent.

Doch einigen Staaten wie Frankreich oder Österreich berechnen höhere Sätze. Hier muss der die 15 Prozent übersteigende Betrag im Erstattungsverfahren vom ausländischen Quellenstaat zurückgefordert werden. Hierzu ist eine Bescheinigung des Wohnsitzfinanzamts notwendig, aus der auch die Höhe der Kapitalerträge hervorgeht. Diese wird dann mit dem Antragsformular des jeweiligen Landes an die zuständige Finanzbehörde gesendet. Die Vordrucke der wichtigsten Staaten händigen hiesige Banken aus.

Tipp: Viele Kreditinstitute nehmen ihren Kunden die Laufarbeit ab, jedoch oft erst auf konkrete Nachfragen. Dann können sämtliche Formalien per Generalvollmacht oder bezogen auf ausgewählte Länder über die Bank laufen. Lohnend ist dies bei den Niederlanden, Österreich oder der Schweiz. Bei Exoten und auch Italien werden die Banken nur im Einzelfall aktiv und lassen sich den Aufwand extra bezahlen.

Übersicht der Quellensteuer verschiedener Länder

Land	Steuersatz Dividende	Anrechnung	Steuersatz Zinsen	Anrechnung
Australien	-	-	10	10
Belgien	25	15	25	15
Dänemark	25	15	-	-
Frankreich	25	-	25	-
Großbritannien	-	-	20	-
Italien	27	15	12,5	10
Japan	15	15	-	-
Kanada	15	15	-	-
Luxemburg	25	15	-	-
Niederlande	25	15	-	-
Norwegen	15	15	-	-



Österreich	25	15	-	-
Portugal	25	15	25	15
Schweden	15	15	-	-
Schweiz	35	15	35	-
Spanien	25	15	-	-
Südafrika	-	-	-	-
USA	15	15	-	-

Und so ist die Tabelle zu lesen:

Beispiel: Niederländische Dividende

Dividende 2004	1.000 €
– Quellensteuer (Satz 25%)	– 250 €
= Ausgezählte Dividende	= 750 €
Dividendeneinnahmen	1.000 €
Davon zu versteuern (50%)	500 €
Anrechenbare Quellensteuer (15%)	150 €
Erstattung im Ausland (10%)	100 €
Ergebnis: 150 Euro € können bei der Einkommensteuerrechnung angesetzt werden.	

Der nicht anrechenbare Teil der Quellensteuer wird in vielen Fällen überhaupt nicht fällig. Denn bei Dividenden aus Finnland, Norwegen, Schweden, Kanada, Japan und den USA werden nur 15 Prozent Auslandsabgabe einbehalten – der Betrag, den der deutsche Fiskus berücksichtigt. Ein umständlicher Erstattungsantrag im Ausland entfällt daher. Diese Großzügigkeit ist in den einzelnen DBA geregelt. Die größten Vorteile in steuerlicher Hinsicht ergeben sich bei britischen Papieren. Denn das Königreich verzichtet gleich ganz auf eine Abgabe.

Beispiel: US-Dividende

Dividende 2004	1.000 €
– Quellensteuer (Satz 15%)	– 150 €
= Ausgezählte Dividende	= 850 €
Dividendeneinnahmen	1.000 €
Davon zu versteuern (50%)	500 €
Anrechenbare Quellensteuer (15%)	150 €
Ergebnis: 150 Euro können bei der Einkommensteuerrechnung angesetzt werden, ein Antrag im Ausland entfällt.	



Die USA hat für ausländische Anleger eigentlich schärfere Vorschriften eingeführt. Ist dem US-Fiskus der Investor nicht namentlich bekannt, fallen automatisch 30 Prozent Quellensteuer an. Deutschland genießt jedoch einen Sonderstatus. Hiesige Banken erreichen als „Qualified Intermediary“ eine Befreiung für den Aufschlag. Vorsicht ist jedoch geboten, wenn Sie US-Papiere jenseits der Grenze deponiert haben. Denn dieses Privileg können nicht alle Länder und somit auch nicht die dort ansässigen Kreditinstitute erreichen. Fragen Sie daher unbedingt nach.

4. Sonderfall Aventis

Aus Steuersicht gab es schon immer ein besonderes Verhältnis zwischen der deutschen und der französischen Finanzverwaltung. Bis 2001 war es hierzulande erlaubt, die von französischen Firmen gezahlte Körperschaftsteuer auf die eigene Steuerschuld anzurechnen. Diese avoir fiscal hatte den Status der deutschen Körperschaftsteuer, mit Dividenden aus anderen Ländern funktionierte das Verfahren nicht.

Durch den Wegfall des Anrechnungsverfahrens ab 2002 gehört diese Sonderregel der Vergangenheit an, Ausschüttungen von Air Liquide oder Lafarge werden wie die von Unilever oder Nestlé behandelt. Frankreich behält hierbei einen Quellensteuersatz von 25 Prozent ein.

Bei Aventis gilt für deutsche Aktionäre ein vereinfachtes Verfahren zur Ermäßigung der Quellensteuer. Dies wird auch für 2004 angewendet, das teilt die OFD Münster in einem Schreiben vom 30.11.2004 mit. Hintergrund für die Erleichterung ist der Werdegang der Firma. Aventis entstand Ende 1999 aus dem Zusammenschluss von Rhône-Poulenc mit Hoechst. Daher hat der noch junge französische Konzern sehr viele deutsche Aktionäre.

Vor dem Ausschüttungstermin versendet die Depotbank ein Vollmachtsformular. Damit wird das Institut beauftragt, für die Dividende den reduzierten Steuersatz von 15 % zu beantragen. Der Aventis-Aktionär erhält 85% vom Dividendenbetrag, die Erstattung der Differenz beim französischen Fiskus kann somit entfallen. Die einbehaltene Quellensteuer kann dann in der Steuererklärung über die Anlage AUS unter Beifügung der Dividendenabrechnung geltend gemacht werden.

Hinweis: Ob dieses Verfahren auch für künftige Dividenden gilt, ist ungewiss. Denn Aventis ist Ende 2004 in Sanofi-Aventis aufgegangen. Viele Aktionäre haben sich von ihren Papieren getrennt, entweder über die Börse oder durch Erhalt des Abfindungsangebots. Somit dürfte der neue französische Pharma-Konzern in Bezug auf deutsche Besitzer keine Besonderheiten mehr aufweisen.

5. Steueranrechnung und Steuerabzug

Die einbehaltenen ausländischen Steuerbeträge berücksichtigt das Finanzamt in zwei verschiedenen Verfahren. Zwischen beiden können Anleger wählen:

Steueranrechnung.

Hierbei wird die Quellensteuer (ohne Antrag) gem. § 34c Abs. 1 EStG auf die deutsche Einkommensteuer angerechnet. Dies ist jedoch begrenzt auf die Höhe der inländischen Steuer, die anteilig auf die ausländischen Einkünfte entfällt. Zusätzlich ist eine Verrechnung nur maximal in



Höhe der gesamten Einkommensteuer möglich. Dabei wird die höchstmögliche Anrechnung für jeden einzelnen ausländischen Staat gesondert ermittelt und errechnet sich nach der Formel:

$$\frac{\text{Tarifliche ESt} \times \text{ausländische Einkünfte}}{\text{Summe der in- und ausländischen Einkünfte}}$$

Steuerabzug.

Die Quellensteuer wird wahlweise gem. § 34c Abs. 2 EStG bei der Ermittlung der Einkünfte abgezogen, faktisch wie Werbungskosten geltend gemacht. Dann mindert die volle Auslandsabgabe beispielsweise die halbierte Dividendeneinnahme. Anders als bei der Anrechnung erfolgt somit kein Abzug von der Steuerlast, sondern von den Einnahmen.

Hinweis: Beim Abzug der Quellensteuer von den Dividendeneinnahmen gilt § 3 Nr. 40 EStG nicht, so dass stets der volle Betrag mindernd berücksichtigt wird.

Anleger haben die Wahl zwischen Anrechnungs- und Abzugsverfahren: Das Wahlrecht gilt pro Staat und pro Investmentfonds mit ausländischen Erträgen und wird in der Anlage AUS bei der Einkommensteuererklärung ausgeübt. Dabei ist es in der Regel sinnvoll, sich pro Jahr bei sämtlichen Quellensteuerbeträgen für eines der beiden Verfahren zu entscheiden.

Bis 2000 war grundsätzlich das Anrechnungsverfahren günstiger. Durch das neue Halbeinkünfteverfahren lohnt sich ab 2001 in vielen Fällen der Ansatz der Quellensteuer bei den Werbungskosten. Motto: Halbierte Erträge gegen vollen Kostenabzug.

Checkliste zu Anrechnung oder Abzug

Vorteil Anrechnung. Die Verrechnung der Quellensteuer mit der Einkommensteuer lohnt sich

- ✓ bei hoher Steuerprogression,
- ✓ bei Kapitaleinnahmen über dem Sparerfreibetrag,
- ✓ bei Quellensteuerbeträgen unter dem Werbungskosten-Pauschbetrag von 51 €.

Vorteil Abzug. Der Ansatz der Quellensteuer als Werbungskosten lohnt sich, wenn

- ✓ keine Einkommensteuer anfällt,
- ✓ die Einkünfte gering sind,
- ✓ die ausländischen Einkünfte negativ sind und dennoch eine Quellensteuer angefallen ist,
- ✓ die positiven Auslandserträge mit negativen Inlandseinkünften verrechnet werden sollen,
- ✓ keine ausländischen Einkünfte vorliegen,
- ✓ die Quellensteuer nicht der deutschen Einkommensteuer entspricht; in diesen Fällen ist nämlich die Anrechnung untersagt,
- ✓ die ausländischen Kapitaleinkünfte wegen des Sparerfreibetrags nicht versteuert werden müssen, die Quellensteuer bei der Anrechnung also verloren ginge.

**Beispiel 1 zur Auswirkung: Abzug oder Anrechnung**

Einkommen	Gering	Hoch
Zu versteuerndes Einkommen	10.000 €	100.000 €
Enthaltene Auslandsdividenden	12.000 €	12.000 €
Davon zu versteuern	6.000 €	6.000 €
Quellensteuer	1.800 €	1.800 €
Anrechnung		
Einkommensteuer Grundtabelle	611 €	38.623 €
– Anrechenbare Quellensteuer	– 367 €	– 1.800 €
= Fällige Einkommensteuer	= 244 €	= 36.823 €
Abzug		
Einkommen	10.000 €	100.000 €
– Quellensteuer	– 1.800 €	– 1.800 €
= Zu versteuerndes Einkommen	8.200 €	98.200 €
= Fällige Einkommensteuer	204 €	37.750 €
→ Vorteil Abzug	+ 40 €	- 927 €

Sofern die ausländische Dividende unter den Freibeträgen bleibt, wirkt sich nur der Abzug als Werbungskosten aus:

Beispiel 2 zur Auswirkung: Abzug oder Anrechnung

	Abzug	Anrechnung
Auslandsdividende	5.500 €	5.500 €
Zu versteuern	2.750 €	2.750 €
– Quellensteuer	– 1.200 €	0 €
– Sparerfreibetrag	– 1370 €	– 1370 €
= Kapitaleinkünfte	0 €	1.200 €
+ Übrige Einkünfte	+ 20.000 €	+ 20.000 €
= Zu versteuern	20.000 €	21.200 €
Einkommensteuer	3.235 €	3.584 €
– Anrechenbare Quellensteuer	–	– 203 €
= Fällige Steuer	3.235 €	3.381 €



Steuer-Tipp: Anrechnung oder Abzug der Quellensteuer? Welche Wahl lukrativer ist, lässt sich für viele Anleger auf Anhieb kaum erkennen. Daher kann in der Steuererklärung auch erst einmal die Verrechnung mit der Steuerschuld veranlasst werden. Kommt später der Steuerbescheid, können Anleger anhand der Daten vom Finanzamt überschlagen, ob der Abzug als Werbungskosten nicht doch günstiger ist. Dann kann die Wahl durch Einspruch binnen eines Monats noch korrigiert werden.

Investmentfonds fließen die ausländischen Kapitalerträge gemindert um die Quellensteuer zu. Sie dürfen diese Auslandsabgabe ihren Anlegern bescheinigen, so dass sie diese wie bei der Direktanlage geltend machen können. Bis Ende 2003 galt dies nur für im Inland verwaltete Fonds. Diese Einschränkung ist ab 2004 durch § 4 Abs. 2 InvStG entfallen. Für ausländische Investmentfonds, die Dividenden aus Deutschland erhalten, gilt die hierauf einbehaltene Kapitalertragsteuer als Quellensteuer. Denn Deutschland gilt insoweit als Ausland.

6. Das Sparmodell mit der fiktiven Quellensteuer

Eine weitere Besonderheit im DBA besteht in der Anrechnung fiktiver ausländischer Steuerbeträge. Diese Anrechnung gilt für eine Reihe von Entwicklungsländern – aber auch für Portugal, die Türkei, Brasilien oder Griechenland – um die Geldanlage in diesem Land für einen deutschen Investor attraktiver zu machen. Die Voraussetzungen für den Abzug der fiktiven Steuer ist in den einzelnen DBA unterschiedlich geregelt.

Der Steuerpfiß: Bei Anleihen aus solchen Ländern werden zwischen 10 und 20 Prozent der Zinsen als fiktive Abgabe mit der eigenen Steuerschuld verrechnet, obwohl sie gar nicht anfällt, Anleger also auch nicht belastet werden. Das Finanzamt berücksichtigt somit einen Fiktivbetrag genauso wie die tatsächlich einbehaltene Quellensteuer auf Dividenden.

Das Risiko ist zumeist auf die Bonität des Staates begrenzt, da diese Papiere in Euro notieren. Durch den Steuervorteil erhalten Anleger dann vom Finanzamt faktisch einen Renditezuschuss.

Checkliste der Länder mit Fiktiver Steuer laut DBA

- ✓ **Wirtschaftliche Entwicklung:** Die Anrechnung hängt davon ab, dass das Land zur Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung auf die Quellensteuer bei Zinseinnahmen verzichtet. Der Nachweis erfolgt in der Regel über die Bank, die mit der Emission betraut war. Näheres im BMF-Schreiben vom 12.5.1998, BStBl I, 554.
- ✓ **Begrenzung:** Liegt der Höchststeuersatz im Auslandsstaat unter dem Anrechnungshöchstsatz, darf maximal der nationale Satz fiktiv angerechnet werden.
- ✓ **Keine Einschränkung:** Bei einigen Ländern ist keine besondere Voraussetzung nötig, hier wird auf Zinsen stets der laut DBA festgelegte fiktive Betrag angerechnet. Die aus Anlegersicht wichtigsten sind nachfolgend aufgeführt.



Staaten mit fiktiver Steueranrechnung

Land	Satz in %
Argentinien	15
Bolivien	20
Brasilien	20
China	15
Portugal	15
Türkei	10
Uruguay	20
Philippinen	15

Beispiel zu den Vorteilen der fiktiven Steuer

	Bundesanleihe	Brasilien-Anleihe
Anlagebetrag	100.000 €	100.000 €
Zinssatz	6%	8%
Die Rechnung		
Kapitaleinnahmen	6.000 €	8.000 €
– Freibeträge	– 1.421 €	– 1.421 €
= Kapitaleinkünfte	4.579 €	6.579 €
Steuer (40%)	1.832 €	2.632 €
– Fiktivsteuer (20% der Zinsen)	0 €	– 1.600 €
Steuer insgesamt	1.832 €	1.032 €
Nettoertrag	4.168 €	6.968 €
Nettorendite	4,17%	7,97%



In Deutschland gehandelte Anleihen mit fiktivem Steuerabzug

Emittent/Land	Kupon	WKN	Fälligkeit	Rating	Fiktivsteuer
China	3,75	802638	29/10/2008	A2	15,00%
Brasilien	11,00	451194	4/2/2010	B2	20,00%
Uruguay	7,00	686608	28/6/2011	B3	20,00%
Türkei	6,50	A0AU93	10/2/2014	B1	10,00%
Griechenland	3,50	A0AVLA	20/4/2009	A1	10,00%
Portugal	3,95	288488	15/7/2009	Aa2	15,00%

Doch Anleihen mit einem fiktiven Steuerbonus eignen sich nicht für alle Steuerzahler. Denn die Steuer wird – wie bei der normalen Quellensteuer auf Dividenden – nicht immer voll angerechnet. Daher lohnen solche Papiere für Anleger mit geringen Einkünften oder Zinseinnahmen unterhalb des Sparerfreibetrages meist nicht. Hier geht der fiktive Anrechnungsbetrag teilweise oder ganz ins Leere. Auslandsanleihen mit fiktiver Steueranrechnung kommen daher eher für Gutverdiener und Anleger mit hohen Kapitalerträgen in Betracht. Hier wirkt sich der fiktive Betrag voll aus.

Die steuerlichen Vorteile sollten jedoch nicht die alles entscheidende Rolle spielen. Eine Reihe dieser Länder können nicht gerade eine hohe Bonität vorweisen. Daher sollten Sie sich beim Kauf des Risikos eines Totalausfalls bewusst sein. Bestes Beispiel hierzu sind Argentinien-Anleihen. Wenn die Zinszahlungen ausgesetzt werden, nutzt auch die fiktive Steuer mangels Einnahmen nichts mehr.

Steuer-Hinweis: Abziehen können Sie die fiktive Steuer nur, wenn Sie am Tag der Zinszahlung auch Besitzer der Anleihe sind. Haben Anleger das Papier vor dem Termin verkauft, müssen sie die erhaltenen Stückzinsen ohne Steuerbonus deklarieren. Daher lohnt es in vielen Fällen, den Verkauf bis nach dem Zinstermin zu verschieben.

Im Gegensatz zur herkömmlichen Quellensteuer kann die fiktive Steuer nicht wahlweise von den Einnahmen, also als Werbungskosten, abgezogen werden, § 34c Abs. 6 S. 2 EStG.

Haben Investmentfonds Anleihen mit fiktiver Steuer im Depot, konnten die Besitzer diese bislang nur bei Gesellschaften mit Sitz im Inland anrechnen lassen. Dies soll durch eine Gesetzesänderung rückwirkend ab 2004 auch für Fonds von jenseits der Grenze gelten.

Ihr Ansprechpartner bei der Axer Partnerschaft zu Fragen der Vermögensanlage:

Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht
Rolfjosef Hamacher
Fon 0221/47 43 440
Fax 0221/47 43 499
hamacher@axerpartnerschaft.de